Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

also solten bekennen und sagen,
welcher vom einem Römischen Keiser
vnnd dem Reich ein Grafschaft
zu lehen tragt, der ist nit allein
ad consequendum iura des Reichs
Graf vnd Mainstat vnmittelbar,
auch ein vnmittelbarer standt
vnd derumbegan Ihrer Mainstat
in allen personalibus eirig vnd
allein zugehen vnd vnderworffen
werden aber ist es mit den Reichs:
Standen beschaffen die in einem
Fürstenthum zusamen Ihren
Reichs Herschaften vnd gütern
auch Landgütern besitzen, dan
ob sie wolle vom derselben
wegen dem Landsfürsten secun:
dum quid verwandt vnnd
verpflicht, so macht sie aber das
solche verwandtnus mit nicht